

RS Vwgh 1990/5/22 90/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §140;

Rechtssatz

Die Praxis der ordentlichen Gerichte geht zumindest überwiegend und offenbar in letzter Zeit auch ausschließlich dahin, daß für die Berechnung des Unterhaltes eines Minderjährigen der Prozentsatz von 22 vH der Bemessungsgrundlage um einen Prozentsatz von 2 vH für ein weiteres unterhaltsberechtigtes Kind zu reduzieren ist

(Hinweis EFSIg 30986, 50811, 43058, 56452).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110048.X05

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at